



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.02.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Obermenden, Blatt 1215,
BV lfd. Nr. 1**

4,21/1.000 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Obermenden, Gebäude- und Freifläche, Größe: 10.359 m²
Gemarkung Obermenden, Flur 4, Flurstück 2298, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mittelstraße 110, 112
Gemarkung Obermenden, Flur 4, Flurstück 2300, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Gutenbergstraße,
gesamt groß: 10.359 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoss,
Mittelstraße 112, Aufteilungsplan Nr. 215.

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 7. Obergeschoss eines Hochhauses mit 16 Vollgeschossen und Tiefgarage. Baujahr 1971. Wohnfläche ca. 75 m². Raumaufteilung lt. Bauzeichnung: Flur, 3 Zimmer, Bad, Küche, Loggia, Kellerraum.

Eine Innenbesichtigung ist durch den Gutachter nicht erfolgt.

Grundstücksgröße 10.359 m², hiervon 4,21/1.000 Miteigentumsanteil.

Lage: Mittelstr. 112, 53757 Sankt Augustin-Menden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

80.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, den 15.10.2025